

**PUBLICATIONS DE LA SOCIETE D'HISTOIRE DU DROIT
ET DES INSTITUTIONS DES ANCIENS PAYS DE DROIT ECRIT**

III

**RENAISSANCE
DU POUVOIR
LEGISLATIF
ET
GENESE DE L'ETAT**

**sous la direction de
André GOURON et Albert RIGAUDIERE**



MONTPELLIER

1988

TABLE DES MATIERES

Préface par A. RIGAUDIERE	5
I. BAUMGAERTNER, Die normativen Grundlagen des Rechtslebens in der Stadt Rom und die Entwicklung der Gesetzgebung	13
N. BULST, Zum Problem städtischer und territorialer Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen in Deutschland (13.-Mitte 16. Jahrhundert) im Spiegel von "Sozialdisziplinierung" und der Herausbildung des modernen Staates ...	29
J.M. CAUCHIES, Pouvoir législatif et genèse de l'Etat dans les principautés des Pays-Bas (XIIe-XVe s.)	59
Cl. FINZI, Giustizia, diritto naturale, diritto positivo nel primo Umanesimo fiorentino	75
Cl. GAUVARD, Ordonnance de réforme et pouvoir législatif en France au XIVe siècle (1303-1413)	89
G. GIORDANENGO, La difficile interprétation des données négatives. Les ordonnances royales sur le droit féodal	99
A. GOURON, Coutume contre loi chez les premiers glossateurs	117
J.KRYNEN, "De nostre certaine science...". Remarques sur l'absolutisme législatif de la monarchie médiévale française	131
M. LESNE-FERRET, Les fondements du pouvoir législatif et statutaire dans les seigneuries méridionales	145
L. MAYALI, <i>Lex animata</i> , rationalisation du pouvoir politique et science juridique (XIIe-XIVe siècles)	155
T. DE MONTAGUT ESTRAGUES, El renacimiento del poder legislativo y la corona de Aragon (s.XIII-XV)	165
A. PADOA SCHIOPPA, La delega "appellatione remota" nelle decretali di Alessandro III	179
A. PEREZ MARTIN, El renacimiento del poder legislativo y la genesis del Estado Moderno en la Corona de Castilla	189
A. RIGAUDIERE, Legislation royale et construction de l'Etat dans la France du XIIIe siècle	203
B. SCHIMMELPFENNIG, Päpstliche Strafgerichtsbarkeit im Kirchenstaat während des 13. Jahrhunderts	237
W. URUSZCZAK, L'évolution de l'Etat et de la législation en Hongrie et en Pologne médiévale	247
H. VIDAL, Le pape législateur de Grégoire VII à Grégoire IX	261
Postface par A. GOURON	277

**DIE NORMATIVEN GRUNDLAGEN DES
RECHTSLEBENS
IN DER STADT ROM UND DIE ENTWICKLUNG DER
GESETZGEBUNG**
par
Ingrid BAUMGÄRTNER

Die Anfänge der Gesetzgebung in Italien lassen sich bekanntlich nicht nur auf die Einheit stiftende, aber unregelmäßige Rechtsetzung der Kaiser, sondern insbesondere auf das steigende Selbstbewußtsein der Kommunen und die daraus resultierenden Statutenkompilationen zurückführen (1). Die ältesten überlieferten legislativen Akte von Kommunen, die in Zentren wie Genua (1130), Piacenza (1135), Pisa (1160), Mailand (1170) und Venedig (1181) bereits im 12. Jahrhundert erfolgten (2), sind in ihrer Bedeutung teilweise umstritten, vor allem wenn sie als Einzelerlasse, gesetzgebende Akte in Berichtsform oder Eide städtischer Beamter nur Festsetzungen von ersten Einzelnormen beinhalten und keine direkte und eindeutige Gesetzgebung, wie später Gesetzbücher und Statutenkompilationen, darstellen. Aber gerade mit ihnen beginnt der Weg zur Festlegung nachprüfbarer Rechtsnormen mit dem Ziel, eine Rechtssicherheit zu schaffen, also der Weg zu einer von Dauerhaftigkeit geprägten Gesetzgebung.

Ihre eigenständige legislative Gewalt erwarben die Städte in einem langen und unterschiedlich verlaufenden Prozeß, der sich in Abhängigkeit von der politischen Autonomie des kommunalen Regiments entwickelte. Seine Folge ist der politische Charakter der städtischen Gesetzgebung und der Statuten, auf den insbesondere Mario Sbriccoli mit aller Deutlichkeit hinwies, indem er das Statut einerseits als Ergebnis und andererseits als Instrument der innerstädtischen Kämpfe und der Behauptung der Kommune nach außen bezeichnete (3). Zu betonen ist der enge Zusammenhang zwischen politischer Autonomie und der Möglichkeit, ein Gesetz zu erlassen ; so ist nicht nur die Autonomie eine grundlegende Voraussetzung für eine eigenständige Gesetzgebungsgewalt, sondern auch die erlassenen Gesetze wirken wiederum zurück als sichere Garantie und unverzichtbarer Bestandteil der kommunalen Selbständigkeit (4). Das in den Statuten gesetzte Recht ist demnach Ausdruck

(1) Zur Tendenz der Statutargesetzgebung gegen das kaiserliche Einheitsrecht vgl. Ugo GUALAZZINI, *Considerazioni in tema legislazione statutaria medievale*, 2. Aufl. Milano 1958, S.109. Zur Entstehung einer neuen kommunalen Ordnung neben der Reichsorganisation vgl. Mario SBRICCOLI, *L'interpretazione dello statuto. Contributo allo studio della funzione dei giuristi nell'età comunale*, Milano 1969 (Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza, Università di Macerata) S.31f.

(2) Armin WOLF, Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten, in : Helmut COING (Hrsg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, München 1973, Bd. I, S. 573-586 und 715-721 (mit weiteren Literaturangaben). Zu Pisa vgl. Peter CLASSEN, *Studium und Gesellschaft im Mittelalter*, hrsg. von Johannes FRIED, Stuttgart 1983 (Schriften der Monumenta Germaniae Historica Bd. 29) S. 82-88 und zu den italienischen Stadtstaaten vgl. Kenneth PENNINGTON, *Law Codes : 1000-1500*, in : *Dictionary of the Middle Ages*, New York 1986, Bd. 7, S. 428f.

(3) SBRICCOLI (wie Anm. 1) S.24ff.

(4) Ibid. S. 29 ; vgl. auch Umberto SANTARELLI, Osservazioni sulla "potestas statuendi" dei Comuni nello Stato della Chiesa (a proposito di Const. Aeg., II,19), in : *Annali della Facoltà Giuridica dell'Università di Macerata*, N.S. 2 (1968), S.247. Zur Normierung des Rechtslebens vgl. Ennio CORTESE, *La norma giuridica. Spunti teorici nel diritto comune classico*, Milano 1962-1964, 2 Bde. (Ius nostrum 6).

eines gesicherten und in sich stabilen Stadiums der kommunalen Entwicklung, bei der sich die realpolitische Bedeutung der Legislative in der konkreten Durchführung der Bestimmungen bestätigt. Eine alleinige Anwendung von angenommenem und überliefertem Recht, von Gewohnheitsrecht und römischem Recht, von kaiserlichen und päpstlichen Verfügungen spiegelt folglich eine vorausgehende Phase kommunaler Bestrebungen, bei der eine Selbständigkeit auf politischer Ebene noch nicht erreicht und somit auch nicht zu verteidigen ist. Die herrschende Rechtsform also als eine dem jeweiligen Entwicklungsstand äquivalente Deckung des grundlegenden Bedürfnisses nach Rechtssicherheit ?

Diese direkte Abhängigkeit der Rechtsetzung und Rechtsanwendung vom politischen Umfeld ließe sich anhand vieler italienischer Kommunen aufzeigen. Bekannt ist, daß der Erlaß von Einzelgesetzen oft im Zusammenhang mit der Macht des eingesetzten Podestà erfolgte, und daß der Unabhängigkeit der Städte häufig sehr schnell eine Statutenkompilation folgte (5). Ein besonders frühes Beispiel für eine offizielle Kodifikation des geltenden Rechts stellen die *Constituta usus et legis* von Pisa, die bereits 1160 Gesetzeskraft erlangten, dar (6). Viele retardierende Momente kennzeichnen im Gegensatz dazu die langwierigen Bemühungen der Stadt Rom um eine eigenständige Gesetzgebung. Doch waren dort die Voraussetzungen für die Rechtsentwicklung auch vollkommen anders, denn im Prozeß der Entfaltung der kommunalen Autonomie in Italien bildete Rom mit seinem Status einerseits als Stadt im Kirchenstaat und andererseits als eine - wenigstens dem Anspruch nach - seit 1144 freie Kommune a priori einen Sonderfall (7). Wegen der ständigen Eingriffsversuche von Kaiser und Papst in die stadtrömischen Verhältnisse konnte sich hier die kommunale Bewegung schwer durchsetzen und nur eingeschränkt behaupten. Obwohl die neuen Senatoren neben der Exekutive und der Judikative auch die Legislative beanspruchten, lassen sich entsprechende Versuche einer eigenständigen stadtrömischen Gesetzgebung erst spät nachweisen. Außer einem Hinweis auf einen nicht überlieferten Erlaß des Senators Benedictus Carushomo, der auf die Jahre 1191/93 zu datieren ist, liegen keine Angaben dieser Art zum 12. Jahrhundert vor. Die tradierten Gesetzgebungsakte beginnen erst im 13. Jahrhundert mit dem Ketzergesetz des Senators Annibaldo Annibaldi von 1231, diversen Edikten ab 1234 und der Konstitution "Fundamenta militantis ecclesiae" von Nikolaus III. über die Wahl der Senatoren. Statutensammlungen sind mit den Fragmenten der "Statuta urbis" von 1305 und ihrer reformierten Fassung von 1363 erst für das 14. Jahrhundert erhalten (8).

Aus dieser kurzen und noch sehr oberflächlichen Aufstellung wird ersichtlich, wie lange sich der Prozeß der Gesetzgebung in Rom hinauszögerte.

(5) Beispiele bei WOLF (wie Anm. 2) S. 573f.

(6) CLASSEN (wie Anm. 2) S. 82-88.

(7) Zur Entstehung der römischen Kommune und dem Senat als seiner politischen Institution vgl. Pietro FEDELE, L'era del Senato, in: *Archivio della Società Romana di Storia Patria* 35 (1912) S. 583-610; Franco BARTOLONI, Per la storia del Senato Romano nei secoli XII e XIII, in: *Bullettino dell'Istituto storico italiano per il Medio Evo e Archivio Muratoriano* 60 (1946) S.1-108; Antonio ROTA, La costituzione originaria del comune di Roma, in: *Bullettino dell'Istituto storico italiano per il Medio Evo e Archivio Muratoriano* 64 (1953), S.19-131; Louis HALPHEN, *Etudes sur l'administration de Rome au moyen âge 751-1252*, Paris 1907 (Bibliothèque de l'Ecole des hautes études, sciences historiques et philologiques 166), ND Rom 1972, S. 66ff.; Paolo BREZZI, *Roma e l'impero medievale 774-1252*, Bologna 1947 (Storia di Roma 10), S. 317ff. u.ö.; Peter PARTNER, *The Lands of St. Peter. The Papal State in the Middle Ages and the Early Renaissance*, Berkeley 1972, S. 179ff. - Zur selbstbewußten Proklamation der Ansprüche und dem Selbstverständnis der Kommune vgl. Eugenio DUPRE THESEIDER, *L'idea imperiale di Roma nella tradizione del medioevo*, Milano 1942.

(8) Zu den Akten der Gesetzgebung ausführlicher unten.

Offensichtlich hatte die ständige und aus der politischen Bedeutung der Stadt erwachsende Konfliktsituation zwischen den Gewalten mit prinzipiellem Gesetzgebungsanspruch, also zwischen Kaiser, Papst und römischem Senat, lange Zeit ein systematisches Vorgehen verhindert. Hinzu kamen die Unfähigkeit des Senats, eine kontinuierlich gleichbleibende Stellung in diesem Kräftespiel zu vertreten, und letztendlich die immer wieder dominierende Stellung des Papsttums (9). Und das Ringen zwischen den drei Mächten fand, außer in der Erhebung von Ansprüchen auf städtische Territorien und Regalien, seinen Ausdruck insbesondere im Anrecht auf die Gerichtsbarkeit und die Gesetzgebung, welche nicht nur der Rechtssicherheit, sondern auch der Durchsetzung der jeweiligen herrschaftlichen Stellung und ihrer Legitimität dienen sollten. Schwierigkeiten ergaben sich bei der Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche und der effektiven Durchführung der Bestimmungen ; und dies schon allein deshalb, weil die relativ lang dauernde Phase der ersten Ansätze gesetzgeberischer Regelungen in entscheidendem Maße von einer Vermischung von päpstlichen und senatorischen Beamten, besonders Juristen, im Dienste des Senats, und damit zugleich von einem alternativen Zugriff des römischen und kirchlichen Rechts, bestimmt war (10).

Zu fragen ist nun zuerst nach den Ursprüngen und Vorläufern einer bewußten Rechtsetzung, anschließend nach den Anfängen, den ersten Ansätzen und Spuren dieser langsamen, aber weitreichenden Entwicklung und zuletzt nach den tatsächlichen Akten der Gesetzgebung, die letztendlich erst während des Aufenthalts der Päpste in Avignon und ihrer dadurch bedingten Abwesenheit aus der Stadt Rom zu einem systematischen Gesetzgebungswerk, den "Statuta urbis", vereinigt werden konnten. Es gilt also zu untersuchen, ob und wie sich die Autonomiebestrebungen der römischen Kommune und die damit verbundene Herausbildung eines neuen Bewußtseins im Bereich des Rechts niederschlugen und in welcher Weise Behinderungen von kaiserlicher und vor allem päpstlicher Seite erfolgten. Zu beleuchten ist dabei der Übergang von einer ersten, noch sehr vagen Suche nach klaren Rechtsverhältnissen zu einer Gesetzgebung im eigentlichen Sinne. Die grundsätzliche Konfliktgeladenheit der Situation verlangt gleichzeitig die Klärung der Frage nach der Gesetzgebungskompetenz und deren Verwirklichung in der Praxis.

I.

Da nun für die Stadt Rom keine gesetzgeberischen Akte aus dem 12. Jahrhundert überliefert sind, können sie nur aus der Berufung auf Gesetze in der Rechtspraxis und aus Hinweisen in anderen Quellen ermittelt werden. Um diesbezügliche Rückschlüsse zu ziehen, bieten sich vor allem Urkunden an, da sie das praktische Rechtsleben ihrer Zeit widerspiegeln. Zu untersuchen

(9) BREZZI (wie Anm. 7) *passim*. Die Schwierigkeiten zeigen sich auch im Kampf um die Stadtpräfektur, vgl. Jürgen PETERSOHN, Kaiser, Papst und Praefectura Urbis zwischen Alexander III. und Innocenz III. Probleme der Besetzung und Chronologie der römischen Präfektur im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts, in : *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 60 (1980), S.157-188. - Die grundsätzliche Gegenüberstellung von einerseits Kommune und andererseits Papst- und Kaisertum betont SANTARELLI (wie Anm. 4) S.247ff.

(10) Theodor HIRSCHFELD, Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jahrhundert wesentlich nach stadtrömischen Urkunden, in : *Archiv für Urkundenforschung* 4 (1912) S.479ff. 520 ff. ; Louis HALPHEN (wie Anm.7) S.73ff. - Zum umgekehrten Vorgang, der Rezeption des römischen Rechts an der Kurie im 12.Jahrhundert und zu den stadtrömischen Zusammenhängen vgl. Johannes FRIED, Die römische Kurie und die Anfänge der Prozeßliteratur, in : *Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 59 (1973), S. 151-174, bes. S. 166ff. Zur Rechtskultur in Rom in der Mitte des 12.Jahrhunderts vgl. Luigi GENUARDI, Il papa Eugenio III e la cultura giuridica in Roma, in : *Mélanges Fitting*, Montpellier 1908, ND Aalen 1969, Bd. 2, S. 387-390.

sind sie in Hinblick auf ihre Rechtsterminologie, ihre Rechtsgrundlagen und die ihnen zugrundeliegenden Ideen und Rechtsbereiche. Zu überprüfen ist, ob die Einsetzung einer kommunalen Selbstregierung Auswirkungen zeigte oder zumindest eine verstärkte Suche nach einheitlichen Bemessungsgrundlagen, eine zunehmende Normierung und Systematisierung begünstigte, indem eine Argumentationsführung auf der Basis von gezielt aufgegriffenen Quellen des römischen Rechts für kommunale Ziele eingesetzt wurde.

Daß es im Rom des 12. Jahrhunderts bereits ein reiches Rechtsleben gab, läßt sich aus der praktischen Anwendung des Rechts erschließen (11). Der allgemeine tiefgreifende Umschwung, der in der zweiten Hälfte des 11. und spätestens mit Beginn des 12. Jahrhunderts stattfand und der in der Rückbesinnung auf das klassische römische Recht sowie seiner Wiedereinführung als neue Kraft in Praxis, Wissenschaft und Lehre bestand (12), läßt sich nicht nur an die Rechtsschule von Ravenna und die Bedeutung Bolognas knüpfen. Der Umschwung fand, wenngleich auch unauffälliger, auf breiterer Ebene statt. Rom spielte hier sicherlich keine führende Rolle, blieb aber auch nicht hinter der allgemeinen Bewegung zurück (13). Klar ersichtlich wird die neue Argumentationsführung spätestens aus einer Urkunde des Klosters SS. Cosma e Damiano aus dem Jahre 1107, in der das neue Recht, manifestiert in einer Bestimmung aus dem Codex Justinianus, dem *ius antiquum* entgegengehalten wird und die Entscheidung im Rechtsstreit um einen Besitz in der Stadt Rom rechtfertigt (14). Während also am Ende des 11. Jahrhunderts die Anwendung des römischen Rechts oft noch formelhaft blieb, wurden nun die Bestimmungen eingehender interpretiert, Kenntnisse von den Quellen selbst aufgewiesen und die Prozeßformen weitgehend berücksichtigt (15). Daß das römische Recht gegen Ende des 12. Jahrhunderts bereits zu einer selbstverständlichen Entscheidungsgrundlage geworden war, zeigt ein anderer Fall. Mit dem Zusatz "sine aliqua contrarietate iuris seu boni usus a populo romano et senatu introductorum" wird in einer Urkunde vom 3. März 1175 die Rückgabe eines Hauses vereinbart, das gegen ein geringes Entgelt vom Kloster S. Silvestro de Capite einem Ehepaar auf Lebenszeit zugestanden wird (16). Bewußt und in voller Absicht werden hier bereits bei Vertragsabschluß bestimmte Rechtsbereiche für eine potentielle spätere Rechtsklage ausgeklammert.

Diese Tatsache bedeutet jedoch nicht, daß die Rechtslage dadurch schnell vereinfacht wurde. Im Gegenteil, eine lange Phase der Unsicherheit zeigt sich in Kompetenzstreitigkeiten und der ungleichmäßigen Anwendung der bestehenden Gesetze (17). Dies beweist die Beschreibung einer diffizilen Verhandlungsführung vor dem Senat aus einer Urkunde vom 23. Januar 1160,

(11) HIRSCHFELD (wie Anm. 10) S.501ff. ; FRIED (wie Anm. 10) ; GENUARDI (wie Anm. 10). Zur These einer Rechtsschule vgl. José RUYSSCHAERT, Ildicius Tiburtinus, un professeur de droit civil au XIIe siècle à la curie romaine, in : *Rivista di Storia della Chiesa in Italia* 6 (1952), S. 384-386.

(12) Antonio PADOA SCHIOPPA, Il ruolo della cultura giuridica in alcuni atti giudiziari italiani dei secoli XI e XII, in : *Nuova Rivista Storica* 64 (1980), S. 265-289 ; HIRSCHFELD (wie Anm.10) S. 501ff.

(13) HIRSCHFELD (wie Anm. 10), S.504 und 507f. richtet sich gegen Julius FICKER, *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens*, 4 Bde., 1868-74, ND Aalen 1961, Bd. 3, S.132 und 280.

(14) PADOA SCHIOPPA (wie Anm. 12) S. 276-278 ; FICKER (wie Anm. 13) Bd. 4, S. 138.

(15) HIRSCHFELD (wie Anm. 10) S.508 mit weiteren Beispielen, beginnend mit den Jahren 1088 und 1098, in denen sich Urban II. und weltliche Richter auf die "sacre Romane legis auctoritas" stützen bzw. "ex Romane legis libris" urteilen.

(16) Vincenzo FEDERICI, Regesto del monastero di S. Silvestro de Capite, in : *Archivio della Società Romana di Storia Patria*, 22 (1899), S.505.

(17) HIRSCHFELD (wie Anm. 10) S.484-493.

mit der eine Entscheidung des päpstlichen Gerichts vom 1. Oktober 1151 aufgehoben wird (18). Sichtbar wird hier das Ringen um Zuständigkeitsbereiche, die sowohl in Bezug auf die *causa* als auch auf die Parteien kaum voneinander abgegrenzt waren, sowie die bestehende Entscheidungsfreiheit, die sich mit divergierenden Quellen begründen ließ. Denn die konkurrierende Gerichtsbarkeit ermöglichte es, eine vom päpstlichen Gericht entschiedene Angelegenheit anschließend vor einem weltlichen Gericht zur Verhandlung zu bringen, und sogar eine vom Senat entschiedene *causa* konnte darüber hinaus nochmals anderen Richtern des Senats zur Untersuchung vorgelegt werden (19). Aus dieser Divergenz der Quellen, den unterschiedlichen Rechtsverfahren, den Einzelgerichtsbarkeiten und verfahrenstechnischen Abweichungen ergaben sich grundlegende Konflikte.

Eng damit verknüpft ist auch die parallele Gültigkeit von einerseits *consuetudines* und andererseits Rechtssätzen aus dem römischen Recht, die sich über einen langen Zeitraum hinzog (20). Der Begriff *consuetudo*, der für ein sehr breit gefächertes Angebot von normativen Verfügungen stehen kann, erscheint in einer Urkunde vom 23. Januar 1109 territorial einschränkend mit *sicut consuetudo est in illo loco* (21) und für die Jahre 1160 und 1174 unter Berufung auf *usu et consuetudine senatus* (22). Vom Kloster San Paolo wird in der zweiten Jahrhunderthälfte ein größerer Besitz "exceptis iuribus et consuetudinibus ecclesiarum que nobis reservamus" (23) in Emphyteuse vergeben. Diese doppelte Absicherung kommt auch für das Jahr 1175 mit der Formulierung *ut mos est et consuetudo fideicommissariorum* (24) zur Geltung. Gleichzeitig berief man sich in zunehmendem Maße auf die Autorität des römischen Rechts, um Entscheidungen zu fundieren; *sicut iustum est et lex precipit* (25) oder einfach *vel lex precipit* (26) heißt es hierzu, und der Ausdruck *adiutorium legis* oder *adiutorium legum* wird in der zweiten Jahrhunderthälfte zum häufigeren Einschub (27).

(18) HIRSCHFELD (wie Anm. 10) S.489.

(19) Ibid. S. 481f. zur senatorischen Zivilgerichtsbarkeit ab 1148.

(20) Zur gegenseitigen Abgrenzung von "lex" und "consuetudo" vgl. den Beitrag von André GOURON in diesem Band.

(21) Ludovicus M. HARTMANN, *Tabularium Ecclesiae S. Mariae in Via Lata*, Bd. 2, Wien 1901, S.49.

(22) Urkunden vom 25. April 1160 : HARTMANN (wie Anm.21) Bd.3, Wien 1913, S.36, und vom 14. Februar 1174 : Luigi SCHIAPARELLI, *Le carte antiche dell'archivio Capitolare di S. Pietro in Vaticano*, in : *Archivio della Società Romana di Storia Patria* 25 (1902)S.315.

(23) B. TRIFONE, *Le carte del monastero di San Paolo di Roma dal secolo XI al XV*, in : *Archivio della Società Romana di Storia Patria* 31 (1908) S.290.

(24) Pietro FEDELE, *Tabularium S. Mariae Novae ab an.982 ad an.1200*, in : *Archivio della Società Romana di Storia Patria* 26 (1903) S.50.

(25) HARTMANN (wie Anm.22) S. 7 : Urkunde vom Januar 1133.

(26) FEDELE (wie Anm. 24) S. 42 : Urkunde vom 31. Januar 1173.

(27) Urkunden vom 15. August 1169 : HARTMANN (wie Anm. 22) S.47 ; vom Dezember 1183 : Ibid. S.61 ; von 1187 : FEDELE (wie Anm. 24) S.76 mit "adiutorium senatusconsulti Velleiani et legis" ; vom September - 23. Dezember 1191 : HARTMANN (wie Anm. 22)S.77 mit "adiutorium legis et boni usus" ; vom 4. Juni 1198 : Enrico CARUSI (Hrsg), *Cartario di S. Maria in Campo Marzio (986-1199)* Roma 1948 (Miscellanea della Società Romana di Storia Patria 17) S.121 und vom 9. Dezember 1198 : FEDELE (wie Anm. 24) S. 119, beide mit "omni adiutorio legis et iuris auxilio et senatusconsulti Velleiani". - Von der Bedeutung her ähnliche Formulierungen finden sich u.a. in den Urkunden vom 6. April 1125 : HARTMANN (wie Anm.22) S. 2 mit "secundum ius legum" ; vom 1. Oktober 1151 : Pietro FEDELE, *Tabularium S. Praxedis*, in : *Archivio della Società Romana di Storia Patria* 28 (1905) S.48 mit "propter hoc attulit legem positam sub rubrica de acquirenda possessione in Novis Digestis" ; vom 27. März 1162 : HARTMANN (wie Anm. 22) S. 41 mit "preter penam legis" und vom 14. Februar 1164 : FEDELE (wie Anm. 27) S. 58 mit "legis auctoritate".

Dieser Rückgriff auf das römische Recht wurde vermutlich sogar verstärkt durch die Suche des Senats nach einer Legitimationsgrundlage, die in der Antike gefunden werden konnte (28). Denn während in anderen italienischen Städten bereits die ersten Statuten entworfen wurden, besann man sich in Rom vorläufig "nur" auf die Rechtsgrundlage. Nicht nur inhaltliche Gesichtspunkte und prozessuale Vorgänge wurden dabei übernommen, sondern auch Amter und ein Teil der Begrifflichkeit. Deutlich wird dies am Beispiel des Begriffs *senatusconsultum Velleianum*, der in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts fast zu einem selbstverständlichen Element der stadtrömischen Privaturkunden wurde. Vom Jahr 1162 an werden immer wieder Formulierungen wie *renuntiante (...) adiutorio Velleiani senatusconsulti* (29) oder *refutante omnem adiutorium iuris senatusconsultus Velleiani* (30) bei der Beschreibung des Rechtsgeschäfts in den Urkundentext eingeflochten. Um Einreden (*exceptiones*) auf der Basis "Ad senatus consultum Velleianum" (D.16.1. und C.4.29) auszuschließen, bedurfte es also bereits bei Vertragsabschluß des gezielten Verzichts auf die betreffende Rechtsgrundlage.

Die ständige Konkurrenzsituation von kirchlichem und weltlichem Recht, von *consuetudo* und gelehrtem Recht, der Einflußbereiche von Papst, Kaiser und Senat führte also zu dem Bedürfnis einer mehrfachen Absicherung und zu der Suche nach einer zuverlässigen und allgemeingültigen Rechtsbasis. Da in diesem frühen Stadium in Rom, im Gegensatz zu anderen italienischen Städten, an eine Normierung des Rechts mit Hilfe einer systematischen Gesetzgebung wegen des ständigen Machtwechsels überhaupt nicht zu denken war, versuchte man zur Manifestation des kommunalen Bewusstseins auf die Rechtsgrundlagen der Antike, das gesetzte römische Recht, zurückzugreifen und sie mit den eigenen *consuetudines* - soweit möglich - zu verbinden. Die Anwendung des gelehrten Rechts bestimmte zunehmend die Rechtspraxis und ersetzte, zumindest für diesen Zeitraum, nahezu eine eigene Gesetzgebung.

Eine wichtige Rolle spielte bei dieser Entwicklung die Gutachterpraxis des Senats, die nicht nur den gegenseitigen Austausch von senatorischen und päpstlichen Beamten, sondern auch die Anwendung des römischen Rechts förderte. Mit einem Eid, der im Jahre 1160 auf den Senat geleistet wurde, übernahmen die *iudices* die Verpflichtung, dem Senat Rechtsgutachten zu erteilen (31), und tatsächlich gewann diese Gutachtertätigkeit für die Rechtsgeschäfte vor dem Senat eine immense Bedeutung, die sich wiederum in den Gerichtsurkunden spiegelt. Während in der ersten Jahrhunderthälfte der Papst in seiner Stellung als weltlicher Gerichtsherr die Einholung von *consilia* noch ablehnte (32), hielt sich der Senat eng an die auf Bestellung erteilten

(28) Robert L. BENSON, *Political Renovatio: Two Models from Roman Antiquity*, in: Robert L. BENSON/Giles CONSTABLE (Hrsg.), *Renaissance and Renewal in the Twelfth Century*, Cambridge/Massachusetts 1982, S. 339-386.

(29) Urkunde vom 23. September 1162: HARTMANN (wie Anm. 22) S.42.

(30) Urkunde vom 20.-31. Oktober 1163: HARTMANN (wie Anm. 22) S. 44. Ähnlich sind die Formulierungen in den Urkunden vom 14. Februar 1164: FEDELE (wie Anm. 27) S. 58 mit "postquam senatusconsulti renuit auxilium"; vom 30. Juni 1168: CARUSI (wie Anm. 27) S. 101; vom 28. Oktober 1169: FEDERICI (wie Anm. 16) S.503; vom 28. Dezember 1174: FEDELE (wie Anm.27) S. 62; vom 20. Dezember 1177: FEDERICI (wie Anm. 16) S.505; vom 18. Juli 1184: SCHIAPARELLI (wie Anm. 22) S. 326; vom 18. November 1184: FEDERICI (wie Anm. 16) S. 506; vom 5. April 1185: SCHIAPARELLI (wie Anm. 22) S.329; vom 10. November 1185: FEDELE (wie Anm. 24) S. 75; vom Jahre 1187: Ibid. S.76; vom 23. Juli 1190: FEDERICI (wie Anm. 16) S. 507; vom 26. Juli 1192: FEDELE (wie Anm. 24) S. 93; vom 9. Dezember 1198: Ibid. S. 120 und vom 4. Juni 1198: CARUSI (wie Anm. 27) S. 121.

(31) HIRSCHFELD (wie Anm. 10) S. 520ff.; vgl. FRIED (wie Anm. 10) S. 166f.

(32) Urkunde vom 6. April 1125: HARTMANN (wie Anm.22)S.3 mit "tempus consilii petit. Tunc dominus papa non dedit eius tempus consilii set dedit eius tempus deliberationis secundum ius legum".

Rechtsgutachten, indem er sie durch Senatsbeschluß offiziell bestätigte und ihnen damit nahezu Gesetzeskraft verlieh : “Nos autem Senatores Urbis eterne dicta consilia confirmamus (...) Auctoritate itaque omnipotentis dei sacrique Senatus decreto precipimus, ut nulla persona magna parvaque contra hec que (...) nobis consulta et a nobis confirmata sunt, aliquomodo venire presumat”(33). Eingeholt wurden die Gutachten von Rechtskundigen, von sog. *sapientes*, und von Kommissionen des Senats, die sich aus Advokaten und Richtern (*iudices*) zusammensetzten (34). Oft werden in den Urkunden die Personen namentlich mit ihrer genauen Position in der Beamtenhierarchie von Senat und Kurie aufgeführt (35). Zuweilen bleiben die Angaben unbestimmter, und die Gutachter werden nur allgemein als *iudices* oder *advocati* bezeichnet (36). Jedenfalls beeinflusste, wie die Beispiele belegen, ungefähr ab 1148, also in angemessenem Abstand nach der Kommuneegründung, die Tendenz zur Absicherung von Entscheidungen durch Gutachten die Rechtspraxis.

Für das 12. Jahrhundert läßt sich also für Rom eine bewußte Anwendung des römischen Rechts nachweisen, die sich im Zusammenhang mit der Senatsgründung zwar nicht schlagartig, aber immerhin zügig intensivierte. Dem verstärkten Bedürfnis nach Legitimität entsprach eine neue Begrifflichkeit und die starke Betonung der Konsiliarpraxis, die sich beide erst nach der Gründung der Kommune in größerem Ausmaß nachweisen lassen. In Anbetracht der beschränkten politischen Möglichkeiten war dies in Rom der einzige Weg, zu einer gewissen Rechtssicherheit durchzudringen, auch wenn die fehlende Anpassungsfähigkeit des römischen Rechts ein derartiges Vorgehen erschwerte (37). Da sich die Kommune jedoch mit ihren Autonomiebestrebungen gegenüber Papsttum und Kaisertum keineswegs durchsetzen konnte, war an eine eigenständige Legislative überhaupt nicht zu denken. Die Gesetzgebungskompetenz des Senats konnte sich vorerst nur in der zielgerichteten praktischen Anwendung von Elementen aus dem römischen Recht realisieren.

II

Die Suche nach neuen und klaren Rechtsverhältnissen zeigt sich auch in den Verträgen, die von seiten der Kommune im 12. Jahrhundert mit verschiedenen Partnern abgeschlossen wurden. Sie verdeutlichen die Situation der konkurrierenden Gewalten und ihre Bedeutung für die Verhältnisse in der Stadt. Zugleich verweisen sie auf die Gründe, die eine Entwicklung des Senats

(33) Urkunde vom 8. Juni 1185 : HARTMANN (wie Anm. 22) S. 64/65. Zur Konsiliarpraxis vgl. Antonio ROTA, Il “Consilium Urbis” del secolo XII, in : *Archivio della Società Romana di Storia Patria* 75 (1952) S. 1-15.

(34) Die Urkunden, in denen die Konsiliarpraxis ihren Niederschlag fand, können hier wegen ihrer Menge nicht im einzelnen aufgeführt werden. Zu den Gutachtern und den Gutachtergremien vgl. u. a. die Urkunden vom 23. Oktober 1148 : HARTMANN (wie Anm. 22) S. 21ff. mit “sapientium accepto consilio iuris” ; vom 27. März 1162 : *Ibid.* S. 40 mit “super omnibus cum sapientibus subscriptis iudicibus et advocatis consilio communicato” ; vom 8. Juni 1185 : HARTMANN (wie Anm. 22) S. 65 mit “sapientes urbis”. Ausführliche Beispiele weiterhin bei HIRSCHFELD (wie Anm. 10) S. 482ff. und ROTA (wie Anm. 33) *passim*.

(35) Urkunden vom 23. Januar 1160 : FEDELE, *Praxedis* (wie Anm. 27) S. 53f. ; vom 27. März 1162 : HARTMANN (wie Anm. 22) S. 40f. ; vom 1. März 1185 : HARTMANN (wie Anm. 22) S. 63f. ; vom 15. Juli 1149 (Anhang zum 22. Oktober 1148) : HARTMANN (wie Anm. 22) S. 23 ; vom 27. August 1151 : HARTMANN (wie Anm. 22) S. 27 ; vgl. ROTA (wie Anm. 33).

(36) Vgl. HIRSCHFELD (wie Anm. 10) S. 493ff. und 501ff.

(37) Zur Beweglichkeit der Statuten und ihrer großen Fähigkeit, sich an neue Situationen anzupassen und disparate Anforderungen zu bewältigen vgl. SBRICCOLI (wie Anm. 1) S. 26.

hin zu einer eigenständigen Gesetzgebungsinstanz in dieser Zeit noch nicht zuließen. Als Resultat der politischen Praxis vermitteln sie einen Eindruck von der rechtlichen Stellung der Kommune in ihren Beziehungen nach außen und vom konkret Machbaren.

Die Absicht der Kommune, langfristig zu einem autonomen Agieren und zu einer unabhängigen städtischen Verfassung vorzudringen, offenbart sich in den Friedens- und Handelsverträgen mit den Kommunen Pisa und Genua. Als erste Folge der 1144 propagierten politischen Autonomie ist der erste Vertrag mit Pisa vom Jahre 1151 zu werten, der, auch wenn er nur sehr allgemein Frieden und Handel vereinbart, den neuen Willen zur Belebung der Wirtschaft aufzeigt (38). Das darauf folgende Abkommen von 1174 spiegelt mit seinen weitgehenden Abgabenbefreiungen für die importierten und exportierten Waren und den persönlichen Schutzbestimmungen für die Kaufleute bereits ins Detail gehende Vorstellungen von den Handelsbeziehungen (39). Die Tendenz zur aktiven Mitwirkung der römischen Kaufmannschaft am Mittelmeerhandel läßt sich zudem im Vertrag mit Genua von 1165/66 erkennen (40). Erstmals wird hier eine selbständige Organisation römischer Kaufleute mit ihren Bevollmächtigten, den *consules mercatorum et marinariorum Urbis*, genannt, und dies neben dem Senat in einer offiziellen Angelegenheit. Für die Verfassungsgeschichte und die inneren Strukturen der römischen Kommune ist dies vor allem deshalb interessant, weil sich - vermutlich auch wegen der Existenz der älteren *scholae* - Handwerkerkorporationen in Rom kaum und erst spät entwickelten. Für die Stellung der römischen Kommune nach außen muß festgehalten werden, daß im Auftreten als gleichberechtigte Kommune gegenüber den in der Gesetzgebung fortgeschritteneren Städten Pisa und Genua der Versuch lag, unabhängig von Papst und Kaiser rechtliche Festlegungen zu treffen und dadurch die eigene Stärke zu demonstrieren. Zugleich wurde durch die Verträge mit Außenstehenden zumindest ein kleiner Beitrag für eine Rechtssicherheit im Innern geleistet.

Einen vollkommen anderen Charakter besitzen die Verträge, die vom Senat 1167 mit Kaiser Friedrich Barbarossa und 1188 mit Papst Clemens III. abgeschlossen wurden und die den rechtlichen Verzicht des Senats auf seine bei der Senatsgründung proklamierten Souveränitätsansprüche beinhalten (41). Deutlich wird hier, wie die Eingriffe des Kaisertums und des Papsttums eine Aufzeichnung von Gewohnheiten, eine bewußte Rechtssetzung, eine Gesetzgebung aus eigener Machtvollkommenheit anfangs verhinderten und den Verselbständigungsprozeß der Kommune hemmten. Und die Kommune selbst legte den größeren Wert auf die Rechtspraxis. Zugunsten einer offiziellen staatsrechtlichen Anerkennung als gleichberechtigter Vertragspartner und einer Legitimation durch den Kaiser verzichteten die Römer 1167 auf ihre hochtrabenden Ideen der kommunalen Anfangsphase, die sich angesichts der Realpolitik ohnehin nicht durchsetzen ließen. Aber dem Treueschwur des Senats

(38) *Pactum vom 12. März 1151*; Franco BARTOLONI, *Codice diplomatico del Senato Romano dal MCXLIV al MCCCXLVII*, Rom 1948 (Fonti per la Storia d'Italia 87), S. 11-13.

(39) BARTOLONI (wie Anm. 38) S. 51-54; HALPHEN (wie Anm. 7) S. 83. - Begünstigt wurde diese Entfaltungsmöglichkeit durch Bestimmungen im Vertrag der Römer mit Friedrich Barbarossa von 1167; vgl. Jürgen PETERSOHN, *Der Vertrag des Römischen Senats mit Papst Clemens III. (1188) und das Pactum Friedrich Barbarossas mit den Römern (1167)*, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 82 (1974) S. 315.

(40) BARTOLONI (wie Anm. 38) S. 31-42; I. GIORGI, *Il trattato di pace e d'alleanza del 1165-66 fra Roma e Genova*, in: *Archivio della Società Romana di Storia Patria* 25 (1902), S. 397-466.

(41) BARTOLONI (wie Anm. 38) S. 69-74; PETERSOHN (wie Anm. 39) S. 289-337 mit weiterer Literatur; Giuseppe TOMASSETTI, *La pace di Roma (anno 1188)*, in: *Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie* 11 (1896), S. 537-550; BREZZI (wie Anm. 7) S. 371ff.

gegenüber verpflichtete sich der Kaiser, die Autorität des Senats, die Gültigkeit von Verträgen und das stadtrömische Gewohnheitsrecht (*bonus usus Urbis*) anzuerkennen sowie die Tradition der Anwendung des römischen Rechts (*libellos tertii et quarti generis*) zu bewahren (42). Die praktische Seite des Rechts und ihre Durchsetzung war für die Römer also wichtiger als die Schaffung und Förderung neuer theoretischer Grundlagen.

Mit den einschneidenden Bestimmungen des Abkommens von 1188, die dem Papst die Hoheitsrechte über die Stadt zusprachen, mußte jedoch auch in Bezug auf die Rechtspraxis eine Einschränkung hingenommen werden ; eingeleitet worden war sie bereits von Alexander III. mit der Festsetzung des Treueids der Senatoren gegenüber dem Papst 1177/78 (43). Die Anbindung des Senats an das Papsttum erfolgte verstärkt mit der Festlegung der Eidesformel für die Investitur der Senatoren im Jahre 1188 (44). Ein eigenständiger Senatoreid der Kommune konnte sich also nicht entwickeln. Dadurch daß der Senat und seine Beamten die nominelle Oberhoheit des Papstes anerkannten, wurde die Vermischung des Personals endgültig legitimiert und das gegenseitige Verhältnis zwischen den päpstlichen Beamten, den "iudices, advocati, scriuarii a Romano pontifice ordinati" und den "officiales senatus" (45) noch enger gestaltet. Das Bild der engen Angewiesenheit auf das Papsttum ergänzen die beiden senatorischen Dekrete des Jahres 1191 (46).

Wie in den Urkunden lag also auch in den Verträgen des Senats der Schwerpunkt insgesamt auf einer Durchsetzung der Rechtspraxis. Daß sich die Kommune in der Anfangsphase zum Teil gezwungenermaßen damit begnügte, zeigen die aus der politischen Situation resultierenden Verträge. Die Rückbesinnung auf das römische Recht und die hohe Wertschätzung der Rechtspraxis waren die einzigen Möglichkeiten, die sich angesichts der Einflußnahmen von außen und der Uneinigkeit der städtischen Parteien als realisierbar erwiesen.

III

Tatsächliche Einzelgesetze kennzeichnen in Rom erst die folgende Epoche, wobei die Eingriffe des Papsttums noch lange Zeit einen systematischen Ausbau verhinderten. Der Erlaß des Senators Benedictus Carushomo von 1191/93 bietet einen ersten Anhaltspunkt für den Willen, legislativ tätig zu werden. Hingewiesen wird auf ihn allerdings nur in Berichtsform in einem Brief von Innozenz III. an den Abt und den Konvent von S. Silvestro de Capite vom 27. November 1199, in dem die verschiedenen Phasen eines Streits zwischen dem Kloster und der Kirche S. Maria in Via Lata beschrieben werden. Auf den Erlaß wird Bezug genommen mit "dictus autem Benedictus Carisomi, quoniam statutum quoddam emiserat a populo Romano approbatum pariter et acceptum, quod si quis post litem contestatam rem a se petit an transferret in alium, daretur possessio petitori et alter fieret de possessore petitor"(47).

(42) BARTOLONI (wie Anm. 38), S. 49.

(43) BARTOLONI (wie Anm. 38), S. 57/58. Zum politischen Hintergrund vgl. PETERSOHN (wie Anm. 39) S. 317f. - Zur Festigung der päpstlichen Herrschaft in Rom und der Durchsetzung des Kirchenrechts vgl. V. PFAFF, Zur Geschichte des Papsttums von 1181 bis 1198, in : *Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 69 (1983), S. 250-266.

(44) BARTOLONI (wie Anm. 38) S. 68f.

(45) BARTOLONI (wie Anm. 38) S. 72 ; vgl. HIRSCHFELD (wie Anm. 10) S. 520.

(46) BARTOLONI (wie Anm. 38) S. 75-81.

(47) BARTOLONI (wie Anm. 38) S. 82 ; vgl. POTTHAST, Nr. 879 ; Vito LA MANTIA, *Storia della legislazione italiana*, Bd. 1 : *Roma e stato Romano*, Rom, Turin, Florenz 1884, S. 102ff. ; HALPHEN (wie Anm. 7) S. 62.

Sicherlich läßt es diese einzelne Angabe nicht zu, eine Serie von Statuten davon abzuleiten. Die Tatsache einer solchen Überlieferung durch Zufall erlaubt es jedoch, auf weitere, sehr unsystematische und formal nicht zusammenhängende Regelungen in Zivilangelegenheiten zu schließen, zumal mit der Wahl von Benedictus Carushomo ein Umschwung in der Verfassung vom Senatorenkollegium hin zu einem bzw. zwei Senatoren stattfand (48), der unter Umständen andere rechtliche Grundlagen, Normen und Vorgehensweisen erforderte. Jedenfalls ergänzte bereits Ende des 12. Jahrhunderts zumindest eine eigene Bestimmung das römische Recht. Zu fragen wäre, inwieweit sie als eine Weiterentwicklung des Konsiliarwesens des Senats, welches sich auch im 13. Jahrhundert fortsetzte, gesehen werden kann.

Der um 1213 schriftlich fixierte Senatoreneid der Kommune (49) entspricht im Wortlaut wiederum weitgehend den bereits im 12. Jahrhundert vorangegangenen Eiden (50). Ihn als einen ersten Vorläufer einer eigenständigen Gesetzgebung zu werten, wie es Corrado Chelazzi in seiner Zusammenstellung der stadtrömischen Erlasse und in seinem Gefolge auch Armin Wolf nahelegen (51), entspricht weder seinem Inhalt noch den historischen Zusammenhängen. Kennzeichnend für die spezielle Situation Roms ist die Tatsache, daß der Eid wiederum als Treueid gegenüber dem Papst, gleichsam wie ein Feudaleid, geleistet wurde. Bestrebungen nach einer Selbständigkeit machen sich hier nicht bemerkbar. So unterstand die römische Kommune zwar nicht direkt der päpstlichen Gesetzgebung, aber sie wurde durch den Papst als Territorialherrn des Kirchenstaats ständig in ihrer eigenen Entfaltung behindert.

Einen kleinen Schritt im Rahmen der ersten legislativen Akte bedeuten eher die *Capitula* des von Gregor IX. eingesetzten Senators Annibaldo Annibaldi und des römischen Volkes gegen die Patarener und andere Häretiker (52). Das Ketzeredikt vom Februar 1231, das die Verfolgung und Bestrafung von Ketzern sowie die Konfiskation ihrer Güter regelt, entsprang jedoch keinem selbständigen Vorgehen der Kommune; seine Promulgation bedeutete ein Mitwirken im Schlepptau der päpstlichen und kaiserlichen Gesetzgebung, eine Übernahme von Bestimmungen aus der Dekretale "Vergentis in senium" von Innozenz III. (53) und aus den Ketzergesetzen von Friedrich II. So war es kein genuiner Erlaß des römischen Volkes, sondern die Regelung einer Einzelfrage im Sinne des Papstes, auch wenn festgelegt wurde, daß alle zukünftigen Senatoren bei Amtsantritt das neue Edikt beschwören mußten. Der Verwendungszweck der konfiszierten Güter erklärt auch das Interesse von senatorischer Seite: ein Teil fiel an die Denunzianten, der zweite an den Senator

(48) A. SALIMEI, *Senatori e Statuti di Roma nel medioevo. I senatori. Cronologia e bibliografia dal 1144 al 1447*, Roma 1935 (Biblioteca storica di fonti e documenti 2) S. 61.

(49) Francesco Antonio VITALE, *Storia diplomatica de' senatori di Roma dalla decadenza dell'Imperio romano sino ai nostri tempi*, Rom 1791, Bd. 1, S. 82f.; LA MANTIA (wie Anm. 47) S. 105; Corrado CHELAZZI (Hrsg.), *Biblioteca del Senato. Catalogo della raccolta di statuti, consuetudini, leggi, decreti, ordini e privilegi dei comuni, delle associazioni e degli enti locali italiani dal medioevo alla fine del secolo XVIII*, Roma 1963, Bd. VI, S. 107.

(50) Vgl. dazu oben Anm. 43 und 44. Ein Vergleich mit der Eidesformel von 1188 zeigt, daß Änderungen nur in wenigen Passagen vorgenommen wurden und diese den Inhalt nicht verändern.

(51) CHELAZZI (wie Anm. 49) S. 107; WOLF (wie Anm. 2) S. 715.

(52) "Capitula Anibaldi senatoris et Populi Romani edita contra Patarenos et alios hereticos": CHELAZZI (wie Anm. 49) S. 107; BARTOLONI (wie Anm. 38) Nr. 74, S. 118-120 (mit Literatur); Augustin THEINER, *Codex diplomaticus domini temporalis S. Sedis*, Rom 1861, Bd. 1, Nr. 162, S. 96. - Zur Vorgeschichte der Entstehung vgl. den Beitrag von Bernhard SCHIMMELPFENNIG in diesem Band.

(53) Othmar HAGENER, Studien zur Dekretale "Vergentis" (X.V, 7, 10). Ein Beitrag zur Häretikergesetzgebung Innocenz' III., in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 49 (1963) S. 138-173.

und der dritte kam der Wiederherstellung der Stadtmauern zugute (54). Daß die neuen Bestimmungen aber ganz den Vorstellungen Gregors IX. entsprachen, zeigt sich daran, daß er sofort ihre Verbreitung übernahm und sie - gleichsam als Vorbild einer wohlgeratene[n] Rechtsetzung - an den Erzbischof von Trier mit der Empfehlung übersandte, sie öffentlich bekanntzugeben (55). In Rom stieß allerdings die Durchführung des Edikts bereits nach kurzer Zeit auf Schwierigkeiten, da die Eintracht mit dem Papsttum nicht lange anhielt (56).

Von einer anschließenden kurzen Phase des Selbstbewußtseins der Römer zeugt der im Namen des Volkes ergangene Erlaß des Senators Luca Savelli, der auf den Zeitraum zwischen Oktober 1234 und März 1235 zu datieren ist (57). Er enthält die Drohung, den Papst zu verbannen, wenn er nicht "Wiedergutmachung" leiste. Überliefert ist er nur in den Registern Gregors IX. in Form eines Berichts: "super facto statuto vel privilegiis quod Romanus pontifex non regrediatur ad Urbem seu non faceremus pacem cum ipso, nisi prius restituerit quinque milia librarum, receptas mutuo super Rocca de Papa, et omnes expensas et dampna illata Romanis cuiuscumque conditionis vel ordinis" (58). Das Wort *statuto* erinnert hier an ein Einzelgesetz.

Daß die Begriffe "statutum" und "capitolare" bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts mehrfach verwendet wurden, zeigen weitere, noch viel stichhaltigere Beispiele (59). Den frühesten Beleg enthält ein *Privilegium abrogationis* des Senats von 1212. Aufgehoben wird hier der Zwang zur Bekanntmachung von Zeugen mit der Begründung "quia liquet nobis ipsam publicationem factam esse contra *statutum* senatus et iudicium et contra prohibitionem nostram" (60). In seinem Häretikererlaß verfügt der Senator Annibaldo 1231 unter Bezug auf die *iudices Sancte Martine*, der auf den Ruinen des antiken *Secretarium Senatus* aufgebauten Kirche, daß seine Bestimmung in *capitulario iudicum predictorum* eingereiht wird (61). Was sich jedoch hinter den Formulierung *statutum senatus* und *capitularium* verbirgt, bleibt unklar.

Den eindeutigsten Hinweis liefert ein weiteres Edikt des Senats, das sich direkt auf ein Abkommen mit dem Papst bezog. Es ist der Gehorsamseid des Senators und seiner Beamten gegenüber dem Papst, der auf den Friedensschluß der Römer mit Gregor IX. vom 12. April 1235, einer wichtigen Etappe in der Haßliebe zwischen Stadtrömertum und Papsttum, folgte (62). Die Anweisung, den Eid in die bisherigen Einzelgesetze einzureihen, und seine Bezeichnung als *statutum* bringen näheren Aufschluß über den Stand einer möglichen Gesetzgebung: "Item quod totam istam formam iuramenti senatoris et officialium ponam in *capitulari iuxta capitula de fide catholica defendenda* et quod nullo tempore, nulla fraude, nullo modo vel ingenio contra veniam, nec permittam ... hoc iuramentum vel *statutum* mutari vel deleri vel diminui possit de *statuto vel capitolari senatoris vel senatus*" (63).

(54) BARTOLONI (wie Anm. 38) Nr. 74, S. 119: "unam partem percipiant qui eos revelaverint et hii, qui eos ceperint, senator alteram et tertiam murorum Urbis refectionibus deputetur".

(55) HAGENEDER (wie Anm. 53) S. 167; er bezeichnet das Ketzergesetz fälschlicherweise bereits als "Statuten".

(56) Zum Einfluß von Gregor IX. auf Annibaldo Annibaldi und der noch 1231 erfolgten Verschlechterung der Beziehung vgl. Walter GROSS, *Die Revolutionen in der Stadt Rom 1219-1254*, Berlin 1934 (Historische Studien 252) S. 21ff.

(57) BARTOLONI (wie Anm. 38) Nr. 79, S. 129.

(58) *Ibid.* S. 129. Zu den politischen Zusammenhängen vgl. GROSS (wie Anm. 56) S. 28-39.

(59) Guido LEVI, Ricerche intorno agli statuti di Roma I, in: *Archivio della Società Romana di Storia Patria* 7 (1884) S. 468ff.

(60) BARTOLONI (wie Anm. 38) Nr. 68, S. 105.

(61) *Ibid.*, Nr. 74, S. 120.

(62) *Ibid.*, Nr. 81, S. 130-134; vgl. GROSS (wie Anm. 56) S. 33ff.

(63) BARTOLONI (wie Anm. 38) Nr. 82, S. 135; LEVI (wie Anm. 59) S. 469f.

Die Angaben zur Einreihung des Eids in eine städtische Sammlung von Verfügungen, und zwar nach dem Häretikererlaß von 1231, weisen darauf hin, daß es zumindest mehrere Einzelgesetze, wenn auch nicht unbedingt ein geschlossenes Gesetzgebungswerk gegeben haben muß. Bei der am 16. Mai 1235 folgenden Ratifikation des Vertrags und der Ablegung des Eids durch Angelo Malabranca wird dann diese Einordnung in die Kapitel des Senats nochmals betont (64).

Zum Schutz der Pilger erging am 15. September ein weiterer Senatserlaß. Er prangert die offensichtlich zu rüde Umgangsweise der gewinnsüchtigen Römer mit ihren Gästen an und verbietet, die aufgenommenen Pilger des Nachts wieder aus dem Hause zu werfen und sie zwangsweise in den Bezirk von St. Peter anzusiedeln. Zugleich stellt er die Pilger unter den Schutz des Senats und unter die Gerichtsbarkeit der Kanoniker von St. Peter. Wichtig ist, daß diese Festsetzung *non obstante aliqua consuetudine* erfolgte (65). Daß allerdings diese *consuetudo* schriftlich fixiert war, kann nur vermutet werden.

Unter dem Einfluß der Kirche widerriefen auf Forderung einiger Kardinäle Gregors die Senatoren Annibaldo und Oddone Colonna am 4. März 1241 einige Kapitel aus der städtischen Verfassung, die sie bei Amtsantritt beschworen hatten. Es waren *capitula*, die angeblich gegen den Friedensvertrag von 1235 und gegen die Freiheit der Kirche verstießen. In diesem Zusammenhang wird ein Statut der Stadt erwähnt mit "ac ea de *statuto Urbis facientes abradi*" (66); der Inhalt der einzelnen Kapitel oder des Statuts wird nicht angedeutet.

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gab es also offensichtlich mehrere Versuche einer Gesetzgebung für den Einzelfall. Vermutlich waren es weitgehend administrative Regelungen, die vor allem die Beamten der Kommune betrafen, und die zu einer - wie auch immer gearteten - Sammlung zusammengestellt wurden (67). Zumindest legt die Begrifflichkeit der diversen Hinweise, wie *statutum senatus et iudicum* (1212), *capitolare iudicum Sanctae Martinae* (1231) und *statutum vel capitolare senatoris vel senatus* (1235), diesen Schluß nahe. Der Einreihungsbefehl für den Senatoreneid von 1235 in *capitulari*, also in eine städtische Sammlung von Verfügungen, unterstreicht die Interpretation, daß es für administrative Zwecke gesammelte Bestimmungen waren, die insbesondere den Senat und das Richterkollegium betrafen. Und auch der allgemeinere Hinweis auf ein *statutum Urbis* (1241) verliert im Gesamtzusammenhang des Textes, in den er eingereiht ist, seine umfassende und weiterweisende Bedeutung (68).

Die überlieferten legislativen Akte selbst erfolgten oft in Auseinandersetzung mit dem Papsttum oder unter seinem Einfluß; sie können somit als Spiegel der sehr spannungs- und wechselreichen Beziehung zwischen dem Senat als der Vertretung des römischen Volkes und dem Papsttum betrachtet werden. Häufige Machtwechsel in der Stadtregierung, bedingt durch das anarchische Adelsregiment, bewirkten eine Schwächung des Senats, die eine über einen längeren Zeitraum geplante und bewußt angelegte Rechtssystematik nicht zuließ. Es war also die innere Labilität der kommunalen Regierung und das destruktive Eingreifen des Papsttums in kommunale

(64) BARTOLONI (wie Anm. 38) Nr. 83, S. 136: "in forma in capitulari senatus per nos apposita".

(65) BARTOLONI (wie Anm. 38) Nr. 86, S. 145; CHELAZZI (wie Anm. 49) S. 108.

(66) BARTOLONI (wie Anm. 38) Nr. 98, S. 162; vgl. LEVI (wie Anm. 59) S. 471.

(67) A. DE BOUARD, Sur un article inédit d'anciens statuts de Rome, in: *Mélanges d'Archéologie et d'Histoire de l'Ecole française de Rome* 30 (1910) S. 119.

(68) LEVI (wie Anm. 59) S. 68f.

Angelegenheiten, die den Ausbau einer Legislative verhinderten. Die wenigen, wichtigen kommunalen Erlasse, die überliefert sind, waren an der päpstlichen Gesetzgebung orientiert.

In späterer Zeit, insbesondere in den Statuten von 1363, wird mehrmals auf *statutare Bestimmungen* hingewiesen, die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts existiert haben müssen (69). Erwähnung finden das Häretikergesetz von 1231 mit *statutum quoque Anibaldis dudum Senatoris* (70), eine bereits 1235 angewandte Bestimmung (71) und die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit zur Zeit vor dem Amtsantritt von Brancaleone di Andalò im Jahre 1252 ("iurisdicatio tam in civilibus et criminalibus sicut fuit ante adventum domini branchaleonis de Andalo")(72). Doch betonen auch diese Angaben wiederum stärker die Rechtspraxis. In dieses Bild paßt auch die Annahme, daß in dieser Zeit bereits schriftlich fixierte *consuetudines*, eine *consuetudo scripta Urbis*, existiert haben. Eine derartige Aufzeichnung findet nicht nur in den Urkunden immer wieder Erwähnung, sondern auf sie wird auch in den Statuten von 1363 mehrmals mit *antiquae consuetudines, vetustam urbis consuetudinem* und ähnlichen Bezeichnungen hingewiesen (73), und insbesondere für das Jahr 1241 wird eine *consuetudo sumpta ex privilegio* (74) erwähnt. Neben allen Einzelgesetzen und dem schriftlich fixierten Gewohnheitsrecht bestand für den Senat jedoch weiterhin die Möglichkeit, sich auf das römische Recht zu berufen und es als genuin stadtrömisches Recht zu begreifen, wie es durchaus seinen ursprünglichen Intentionen entsprochen haben dürfte.

IV

In der zweiten Jahrhunderthälfte wuchs nun in Rom der Einfluß des Papsttums mit seiner für die römische Verfassungsentwicklung destruktiven Kraft (75). Eine eigene Gesetzgebung des Senats konnte in diesem Zeitraum nicht aufkommen.

Der zumindest nominellen Selbständigkeit des Senats setzte spätestens Nikolaus III. im Jahre 1278 mit seiner Konstitution "Fundamenta militantis ecclesiae" ein Ende, indem er unter Berufung auf die päpstlichen Vorrechte seit der Konstantinischen Schenkung und mit einer ausführlichen Begründung die Wahl der Senatoren in seinem Sinne regelte (76). Wichtig ist, daß er als weltlicher Herrscher in die Regierung der Stadt eingriff und versuchte, sich die legislative Gewalt, ebenso wie die Exekutive, anzueignen. In seine Nachfolge als oberster Herr der Stadt trat im Jahre 1281 Martin IV. mit einem Erlaß ein (77), und auch Bonifaz VIII. ernannte sich im Jahre 1297 zum Senator auf Lebenszeit (78).

(69) Ibid. S. 472ff. und 477ff.

(70) Statuta Urbis I, 2 : LEVI (wie Anm. 59) S. 477 ; Camillo RE (Hrsg.), *Statuti della città di Roma 1363/70* Roma 1880, S. 3.

(71) Statuta Urbis, I, 3 : RE (wie Anm. 70) S. 3 ; zur Begründung vgl. LEVI (wie Anm. 59) S. 477.

(72) Statuta Urbis I, 109 : RE (wie Anm. 70) S. 71 ; LEVI (wie Anm. 59) S. 479.

(73) LEVI (wie Anm. 59) S. 477ff.

(74) Statuta Urbis II, 81 : RE (wie Anm. 70) S. 130 ; vgl. auch "antiquam consuetudinem Urbis scriptam", Statuta Urbis I, 5 : Ibid. S. 6.

(75) Zur politischen Entwicklung vgl. A. DE BOÛARD, *Le régime politique et les institutions de Rome au moyen-âge (1252-1347)*, Paris 1920 und Eugenio DUPRE THESEIDER, *Roma dal comune di popolo alla signoria pontificia (1252-1327)*, Bologna 1952 (Storia di Roma 11).

(76) THEINER (wie Anm. 52) Nr. 371, S. 216-218. Die Konstitution wurde in den "Liber Sextus" aufgenommen (VI 1.6.17) : Emil FRIEDBERG (Hrsg.), *Corpus iuris canonici*, Bd. 2, Leipzig 1881, Sp. 957-959. Zur Bedeutung vgl. den Beitrag von Bernhard SCHIMMELPFENNIG in diesem Band.

(77) THEINER (wie Anm. 52) Nr. 395, S. 248-251.

(78) Ibid. Nr. 516, S. 344.

So sind auch über statutenartige Bestimmungen nur wenige Aussagen für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts erhalten, und wenn, dann resultieren sie eher aus Verstößen gegen die rechtlichen Grundlagen der Kommune. Bereits Brancaleone di Andalò, der erste von auswärts herbeigeholte Senator der Stadt, wurde im Jahre 1252 angeblich *contra statutum urbis* zum Senator ernannt (79). Nikolaus III. untermauerte 1278 seine eigene Ernennung zum Senator mit der Floskel "non obstantibus aliquibus privilegiis, (...) constitutionibus, consuetudinibus et statutis" (80) - eine Formel, die auch unter seinen Nachfolgern noch oft Anwendung finden sollte. Darauf, daß es ein *statutum* in der Stadt gab, wies Nikolaus IV. 1290 noch direkter hin (81). Offenbar war die Durchsetzungskraft der Bestimmungen, soweit es sie überhaupt gab, gemindert.

In dieser Phase der Entwicklung wird für Rom der Zusammenhang zwischen politischer Autonomie und legislativer Gewalt besonders deutlich. Eine innere Stabilität hatte die Kommune bisher noch nicht erreicht, und so gab es auch nicht die Eigendynamik einer bestehenden Gesetzgebung, die zur Verteidigung der kommunalen Selbständigkeit eingesetzt hätte werden können.

V

Offen ist noch die Frage, von welchem Zeitpunkt ab in Rom eine systematische Gesetzgebung erfolgen konnte, und welche Bedeutung sie für die weitere Entwicklung in Rom hatte. Festzustellen ist, daß man sich vom Beginn des 14. Jahrhunderts an wieder häufiger auf sogenannte Statuten berief. Den Anfang machte Clemens V. im Jahre 1307. Die Belege wurden von Guido Levi bereits zusammengestellt (82). Daß in dieser Zeit auch tatsächlich die ersten überlieferten Statuten erlassen worden waren, beweist das Statutenfragment von 1305 (83). Seine Überschrift *ex statuto antiquo Urbis condito* zeigt, daß es bereits vorher eine Art Sammlung der legislativen Einzelakte gegeben haben muß, auf die nun in einem neuen Bewußtsein der Gesetzgebungskompetenz zurückgegriffen wurde. Die Verfassungsreform von 1305, die durch das Fernbleiben der Päpste aus der Stadt begünstigt wurde (84), bestätigt die erneuten Bestrebungen nach einer Normierung des Rechts. Die neue Gesetzgebung richtete sich gegen den Adel und seine Vorherrschaft in Stadt und Umland; die Rückbesinnung auf alte "Statuten" legitimierte dieses Vorgehen.

Ein weiteres Fragment eines Gesetzgebungsversuchs ist uns für das Jahr 1316 überliefert (85). Beide Akte spiegeln das Bemühen der römischen Kommune, zu einer selbständigen Rechtsetzung durchzudringen, und resultieren aus der vergleichsweise großen Autonomie, die die Stadt während des Exils der Päpste in Avignon besaß. Ob sie allerdings als Statuten bezeichnet werden können oder nur als *consuetudines Alme Urbis* in schriftlicher Form, wie Cino da Pistoia gegen 1310/1312 die römischen Anläufe zur Erlangung einer Rechtssicherheit bezeichnete (86), ist nicht eindeutig zu klären. Jedenfalls waren

(79) VITALE (wie Anm. 49) S. 121; zum folgenden vgl. LEVI (wie Anm. 59), S. 472f.

(80) THEINER (wie Anm. 52) Nr. 371, S. 218.

(81) THEINER (wie Anm. 52) Nr. 474, S. 307: "quod statutum habetur in Urbe". Auch Karl von Anjou erwähnt in einem Brief als Senator "aliquo statuto ipsius Urbis"; vgl. VITALE (wie Anm. 49) S. 250.

(82) LEVI (wie Anm. 59) S. 474f.

(83) Antonio ROTA, Il codice degli "Statuta Urbis" del 1305 e i caratteri politici della sua riforma, in: *Archivio della Società Romana di Storia Patria* 70 (1947), S. 147-162.

(84) DUPRE THESEIDER (wie Anm. 75) S. 381ff.

(85) DE BOUARD (wie Anm. 67) S. 121f.; Pietro S. LEICHT, *Storia del diritto italiano. Le fonti*, Milano 1939, S. 376f.; CHELAZZI (wie Anm. 49) S. 110.

(86) DE BOUARD (wie Anm. 67) S. 123.

es rudimentäre Akte einer eigenständigen Rechtsetzung.

Eine wirklich systematische Gesetzgebung lag erst mit der 1370 reformierten Statutenkompilation von 1363 vor (87). Nach der Revolution und den Erneuerungsbestrebungen von Cola di Rienzo spiegelt sie den Geist der im Jahre 1358 unter Zustimmung von Kardinal Albornoz neu eingesetzten kommunalen Regierung, die eine vergleichsweise große Autonomie besaß. Mit der in der Statutenkompilation erklärten Verfassung wurde der Adel weitgehend von der Regierung ausgeschlossen, und ein von auswärts berufener Senator, über den drei Konservatoren eine scharfe Kontrolle ausübten, wurde der Kommune vorangestellt. Ein System der gegenseitigen Kontrolle und der Vielschichtigkeit der Institutionen wurde geschaffen, um endlich die lang angestrebte Balance der Gewalten zu verwirklichen. Hoheitsrechte wurden für die *Urbs* und den *districtus Urbis* festgelegt. Erst als das Papsttum aus Avignon zurückkehrte, begann wieder der Kampf um die Vorherrschaft (88), der von seiten der Kommune mit gestärktem Selbstbewußtsein angegangen wurde. Um die Statuten zu schaffen, bedurfte es also einer gewissen Autonomie, die im Falle Roms von seiten des Papsttums zumindest geduldet werden mußte, und einer gewissen Einigkeit, bei der die zerstörende Macht der ständigen Adelsrivalitäten ausgeschaltet werden mußte.

Insgesamt kann also für Rom festgestellt werden, daß die Entwicklung hin zur Gesetzgebung anders verlief als bei den norditalienischen Kommunen, nämlich durchweg mit großer Verspätung. Eine Gesetzgebung, die auch nur entfernt mit den großen Corpora in Norditalien vergleichbar wäre, kam lange Zeit nicht zustande. Das Ziel der normativen Rechtsetzung wurde zwar vom Ende des 12. Jahrhunderts an angestrebt, aber der Besitz der Legislative blieb - wenn überhaupt - ein theoretischer Anspruch und ließ sich in der Praxis nicht realisieren. *Consuetudo scripta, statutum antiquum* und diverse Einzelgesetze bildeten die Stufen einer langdauernden Entwicklung, die erst im 14. Jahrhundert in Statuten einmündete. Die ständige Konfliktsituation war immer ein Hemmschuh für die normative Festlegung des Rechts geblieben. Die Autonomie als Voraussetzung für eine Statutargesetzgebung wurde wegen der besonderen Situation Roms, der unmittelbaren Nähe des Papsttums und der inneren Zerstrittenheit der stadtrömischen Parteien, nie ganz erreicht. Und wie hätte sich auch bei der Labilität der kommunalen Regierung und den politischen Schwierigkeiten mit dem Papsttum im 12. und 13. Jahrhundert eine gezielte Rechtssystematik entwickeln sollen. Anhand des Exempels "Rom" zeigt sich also die enge Abhängigkeit der Gesetzgebung vom jeweiligen politischen Umfeld.

(87) RE (wie Anm. 70) ; Antonio ROTA, La sconosciuto legum doctor statuario di Roma nel 1363, in : *Archivio Giuridico* 130 (1943), S. 52-60 ; CHELAZZI (wie Anm. 49) S. 110-113 ; A. SALIMEI, I più antichi "Statuta Urbis" in un codice capitolino, in : *Capitolium*, dicembre 1933, S. 628-636.

(88) Arnold ESCH, *Bonifaz IX. und der Kirchenstaat*, Tübingen 1969 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 29), S. 215ff.